

Teilnahmebedingungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Gemeinschaftsbeteiligungen bei Messen und Ausstellungen

1. Organisator

Organisator der Gemeinschaftsbeteiligungen bei Messen und Ausstellungen ist die Agentur für Lebensmittel – Produkte aus Bayern (alp Bayern) im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF), Ludwigstraße 2, 80539 München (Telefon 089/2182-2310, Fax 089/2182-2720; E-Mail: info@alp.bayern.de)

2. Durchführungsleistungen

Die technisch-organisatorische Durchführung solcher Beteiligungen übernimmt entweder alp Bayern oder sie beauftragt Durchführungsgesellschaften.

3. Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme sind Firmen aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft mit Produktionsstätte (Sitz) in Bayern. Die Präsentation auf der Messe kann auch durch deren ausländische Niederlassungen und Vertretungen erfolgen. Es dürfen nur Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, die in Bayern produziert werden, beworben werden. Eine Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung der Ausstellungsfläche an Dritte durch den Aussteller ist nicht gestattet. Reine Vertriebsfirmen werden nicht gefördert.

4. Anmeldung

alp Bayern fragt das Teilnahmeinteresse an einer Messe/Ausstellung ab; die Unternehmen, die Interesse an einer Beteiligung bekundet haben, erhalten die Anmeldeunterlagen zugesandt. Die Anmeldung zur verbindlichen Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeunterlagen. Damit werden diese Teilnahmebedingungen anerkannt. Der Anmeldeschluss für die jeweilige Ausstellung ergibt sich aus den Anmeldeunterlagen.

5. Zustandekommen einer Gemeinschaftsbeteiligung

alp Bayern organisiert eine bayerische Gemeinschaftsbeteiligung, wenn sich mindestens sieben bayerische Firmen für eine Teilnahme verbindlich angemeldet haben (bei Erstbeteiligungen kann die Mindestteilnehmerzahl ggf. reduziert werden). Sollte aufgrund zu geringer Beteiligung eine Gemeinschaftsbeteiligung nicht zustande kommen, benachrichtigt alp Bayern die angemeldeten Firmen. alp Bayern behält sich vor, bei Reduzierung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Messebeteiligungen abzusagen.

6. Zulassung und Standvergabe

Der Anmelder wird zugelassen, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig, fristgerecht und mit rechtsgültiger Unterschrift bei der Durchführungsgesellschaft eingehen, der Anmelder die in den Teilnahmebedingungen genannten Voraussetzungen erfüllt und sein Ausstellungsgut der Konzeption der Gemeinschaftsbeteiligung entspricht. Die Messeteilnahme wird von alp Bayern schriftlich bestätigt. Anmelder, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden. alp Bayern vergibt die Standflächen nach Eingang der Anmeldungen und verfügbarer Ausstellungsfläche. Sonderwünsche wie Eckstände oder Stände mit größerer Fläche als bei einer Standardkoje, werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch auf Erfüllung besteht jedoch nicht. Bei regelmäßig stattfindenden Messebeteiligungen werden die Standplatzierungen der Beteiligten aus Gerechtigkeitsgründen durchgewechselt. Aus nachträglich notwendigen Änderungen der Standgröße oder -konzeption oder einer Verlegung des Standes oder der Ein- und Ausgänge können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Sofern es die Gegebenheiten erfordern, müssen die Aussteller die Zuteilung von Eckständen oder Mehrflächen bis zu einem Mehrbetrag von € 500 zzgl. MWSt. akzeptieren.

7. Beteiligungskosten

Die für die Teilnahme festgesetzten Beteiligungskosten werden von der von alp Bayern beauftragten Durchführungsgesellschaft den Firmen vor Messebeginn in Rechnung gestellt. Nur nach erfolgter Bezahlung ist eine Messeteilnahme möglich. alp Bayern selbst stellt keine Rechnung an die beteiligten Firmen. Die Beteiligungskosten enthalten die Standfläche, den Standbau sowie eine Stand-Grundausstattung. Kosten für Zusatzausstattung (z.B. Kühlmöbel), Anmelde-, Mitausstellergebühren und Katalogeinträge müssen von den Firmen selbst übernommen werden.

Die Firmen-Standflächen enthalten keine Lagerflächen. Diese müssen bei Bedarf in die eigene Standfläche eingeplant werden.

8. Förderung durch den Freistaat Bayern

- 8.1. Förderfähig sind ausschließlich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Agrar- und Ernährungswirtschaft. KMU werden definiert als Unternehmen, die
- weniger als 250 Personen beschäftigen und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.
- Für die Berechnung der Schwellenwerte ist dabei eine eventuelle Verflechtung mit anderen Unternehmen (Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen) zu berücksichtigen. Erläuterungen finden sich in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- 8.2. Förderfähig sind nur Firmen, die nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten gelten. Ein Unternehmen ist dann in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen sein wird. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt sind. Für Kapital- und Personengesellschaften ist dies darüber hinaus insbesondere der Fall, wenn
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gekennzeichneten Stammkapitals verloren gegangen ist;
 - bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für Schulden der Gesellschaft haften (z. B. GbR), mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verloren gegangen ist.
- Erläuterungen finden sich in Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- 8.3. Förderfähig sind nur Firmen, die kein Unternehmen sind, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
- 8.4. Bei Gemeinschaftsbeteiligungen können Firmen-Standflächen bis maximal 18 m² Fläche gefördert werden. Für darüber hinausgehende Flächen sind die tatsächlich anfallenden anteiligen Kosten für Standflächenanmietung, Standbau und Standausstattung auf der Basis der von Firmen belegten Flächen zu zahlen.
- 8.5. Auf davon abweichende oder ergänzende Sonderregelungen wird bei der verbindlichen Anmeldung zu einzelnen Veranstaltungen gesondert hingewiesen. Ein Anspruch auf eine Förderung der Firmenflächen durch den Freistaat besteht nicht.

9. Rücktritt und Nichtteilnahme

Die Anmeldung wird mit Eingang des Anmeldeformulars bei alp Bayern verbindlich; bis zum Ablauf der für die jeweilige Beteiligung genannten Anmeldefrist ist jedoch noch ein Rücktritt von der Teilnahme möglich.

Nach Eingang der verbindlichen Anmeldung und Ablauf der Anmeldefrist ist ein kostenfreier Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche nur möglich, wenn die Standfläche anderweitig belegt werden kann. Kann die Standfläche nicht anderweitig belegt werden, so hat der Aussteller die gesamten anteiligen tatsächlichen Kosten, die dem Organisator für die Anmietung seiner angemeldeten Standfläche und den Standaufbau anfallen, zu übernehmen (außer Gemeinschaftsflächen-, Personal- und Bewirtungskosten). Wird die Fläche nur teilweise anderweitig belegt, so sind die anteiligen tatsächlichen Kosten für die Restfläche zu übernehmen. Der Rücktritt wird erst mit Eingang einer schriftlichen Erklärung wirksam.

10. Versicherung und Haftpflicht

Die Versicherung der Ausstellungsgüter und der Zusatzeinrichtungen gegen alle Risiken während der Ausstellung ist Angelegenheit des Ausstellers.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden und verpflichtet sich, den Veranstalter bzw. die Durchführungsgesellschaft von hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

11. Schlussbestimmung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller diese Teilnahmebedingungen an.

Stand: 01.03.2019